

Stadt Markgröningen

Redaktionsstatut für das Amtsblatt

24.06.2016

zuletzt geändert am 27.02.2018

Redaktionsstatut für das Amtsblatt

1. Die Stadt gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und sonstiger Mitteilungen sowie zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung "Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Markgröningen".

Es ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Markgröningen nach der Satzung über die Form der Öffentlichen Bekanntmachungen vom 27.02.1973.

Abgabeschluss ist im Regelfall dienstags um 10.00 Uhr, durch Feiertage nach diesem Zeitpunkt bis zum Erscheinungstag entsprechend früher. Änderungen werden jeweils im Amtsblatt und nach Anmeldung auf der Startseite des Online-Redaktionssystems bekannt gegeben. Nicht rechtzeitig in das Online-Redaktionssystem eingegeben Texte können nachträglich nicht an den Verlag weitergegeben werden.

Das Amtsblatt erscheint freitags bzw. wenn der Erscheinungstag ein Feiertag ist, einen Tag früher.

2. In das Amtsblatt werden aufgenommen
 - a) Berichte von den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.
 - b) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Bekanntmachungen der Stadt sowie anderer Behörden und öffentlicher Stellen.
 - c) Sonstige Bekanntmachungen, Mitteilungen oder Informationen der Stadtverwaltung sowie anderer Behörden, der örtlichen Schulen und öffentlichen Einrichtungen.
 - d) Hinweise auf Veranstaltungen der örtlichen Kirchen und Vereine sowie im Vereinsteil der Ortsverbände und Vereinigungen der im Landtag von Baden-Württemberg oder im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und Gruppierungen und Berichte darüber, soweit es öffentliche örtliche Veranstaltungen waren. Diese sind im Text zu benennen. Auswärtige Veranstaltungen können zwei Mal mit Termin, Veranstalter, Ort, Thema und Referent bekannt gemacht werden.

e) Den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen wird in der Rubrik „Aus der Arbeit des Gemeinderats“ im Verwaltungsteil eine Unterrubrik „Fraktionen im Gemeinderat“ zur Verfügung gestellt. Dort können sie in der Woche nach einer Gemeinderatssitzung über Themen mit kommunalpolitischem Bezug über die Arbeit der Fraktionen berichten. Erscheint in dieser Woche kein Amtsblatt, kann in der darauffolgenden Ausgabe, berichtet werden. Diffamierende Äußerungen sind zu unterlassen. Die Fraktionen sind für die eingereichten Beiträge presserechtlich selbst verantwortlich.

Die Reihenfolge der Veröffentlichungen erfolgt nach Fraktionsstärke. Der Umfang beträgt pro Fraktion eine Spalte = 4.500 Zeichen (75 Zeilen á 60 Anschläge).

Wahlen:

Innerhalb des Zeitraumes von drei Monaten vor Wahlen sind keine Veröffentlichungen in der Rubrik der Fraktionen möglich. (§20 Abs. 3 GemO).

f) Der "Wochenspiegel", umfasst die Zeit vom Erscheinungstag bis zum Wochenende der folgenden Woche. Veranstaltungen können hier einmal mit Termin, Veranstalter, Ort, Thema und Referent aufgeführt werden.

g) Anzeigen.

Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.

Eine Veranstaltung gilt als öffentlich, wenn zu ihrem Besuch durch Bekanntmachung in den Markgröninger Nachrichten eingeladen wurde.

3. Verantwortlich für den redaktionellen Teil (Nr.2 a - e) ist der Bürgermeister. Deshalb darf der Verlag ihm direkt zugeleitete Manuskripte nicht veröffentlichen. Die Verantwortlichkeit für den Anzeigenteil liegt beim Verlag.
4. Für Veröffentlichungen ist das vom Verlag bereitgestellte Online-Redaktionssystem zu verwenden. Per E-Mail, Fax oder auf Papier eingereichte Manuskripte werden nicht berücksichtigt. Schriftführer bzw. Pressewarte erhalten jeweils Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) für das Online-Redaktionssystem. Für diese neue Veröffentlichungsform ist die Anlage 2 des Redaktionsstatuts zu beachten. Der Umfang wird grundsätzlich für alle Vereine und Organisationen auf ein Zeichenkontingent von 3.300 Zeichen (55 Zeilen à 60 Anschläge) einschließlich Bildern, Zeichnungen u. ä. pro Ausgabe begrenzt. allen im Gemeinderat der Stadt vertretenen Parteien und Gruppierungen im Vereinsteil ein Zeichenkontingent von 3.600 Zeichen (60 Zeilen à 60 Anschläge) einschließlich Bildern, Zeichnungen u. ä. pro Ausgabe eingeräumt. Unterorganisationen von Parteien haben kein eigenständiges Kontingent, auch wenn sie rechtlich selbstständig sind.

Wahlen:

In zwei Ausgaben vor Wahlen sind Veröffentlichungen die in Zusammenhang mit der entsprechenden Wahl stehen, unzulässig.

Ausschließlich Mitteilungen zu Veranstaltungen mit örtlichem Bezug und Hinweise auf auswärtige Veranstaltungen sind zulässig.

Besondere Festlegungen für den Gesamtumfang werden für die in der Anlage 1 aufgeführten Organisationen einschließlich sämtlicher Abteilungen getroffen.

Die Texte und Bilder sind jeweils für die Woche des Erscheinens einzureichen. Eine direkte Terminüberwachung erfolgt nicht. Das Einstellen von Inhalten in das Online-Redaktionssystem ist jedoch nach Abgabeschluss nicht mehr möglich. Die Einhaltung des Gesamtumfangs wird über das Online-Redaktionssystem gesteuert. Der die Umfangsfestlegung übersteigende Text kann nicht mehr in das entsprechende Formular eingestellt werden. Der Benutzer wird mit einem Hinweis darüber informiert. Für die Reihenfolge des Abdrucks werden umbruchtechnische Belange berücksichtigt. Übertragungen oder Anrechnungen zwischen verschiedenen Ausgaben des Amts- und Mitteilungsblatts sind nicht möglich.

5. Die zur Veröffentlichung vorgesehenen Texte und Bilder dürfen nur von den zulässigen, der Stadtverwaltung benannten, Verantwortlichen in das Online-Redaktionssystem eingestellt werden. Sollten sich bei den Verantwortlichen Änderungen ergeben, müssen diese umgehend der Stadtverwaltung mitgeteilt werden.
Sämtliche Veröffentlichungen sollen in kurzer und prägnanter Form über das Wesentliche informieren. Sie müssen örtlichen Bezug haben.
Veranstaltungsort, -zeit und Thema können durch Fettdruck hervorgehoben werden.
6. Der Bürgermeister hat das Recht, Veröffentlichungen
 - a) die den Nummern 4 und 5 nicht entsprechen,
 - b) die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder geeignet sind, die Interessen der Stadt zu schädigen, zurückzuweisen. Für Folgen, die aus einer Veränderung oder einer Nichtveröffentlichung solcher Manuskripte entstehen können, übernimmt die Stadt keine Haftung.
7. Eine Gewährleistung der Stadt insbesondere für die Platzierung der Artikel, deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie für Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung der Veröffentlichung entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Die Änderung des Redaktionsstatuts vom 24.06.2016, zuletzt geändert am 27.02.2018 Punkt 2, e) und Punkt 4 gilt ab dem 27.02.2018.

Anlage 1 / Stand: 27.02.2018

Abweichend von der Festlegung in Ziff. 4 Absatz 1 werden für den Gesamtumfang für die in der Anlage aufgeführten Organisationen einschließlich sämtlicher Abteilungen festgesetzt (60 Zeichen entsprechen einer Zeile):

1. Für die Evangelische Kirchengemeinde Markgröningen, die Evangelische Kirchengemeinde Unterriexingen und die Katholische Kirchengemeinde Markgröningen-Unterriexingen
je 9.600 Zeichen
2. Im Landtag von Baden-Württemberg vertretene Parteien und Gruppierungen
3.600 Zeichen
3. AWO Markgröningen
4.800 Zeichen
4. CVJM Markgröningen
4.800 Zeichen
5. Freiwillige Feuerwehr
4.200 Zeichen
6. Fußballverein Markgröningen
12.000 Zeichen
7. Handharmonikaclub Markgröningen
9.600 Zeichen
8. Kulturring Markgröningen
4.800 Zeichen
9. Liederkranz Markgröningen
4.800 Zeichen
10. Markgröningen aktiv e. V.
12.000 Zeichen
11. Musikverein Stadtkapelle Markgröningen
9.600 Zeichen
12. Schwäbischer Albverein Markgröningen
4.800 Zeichen
13. Skizunft Markgröningen
9.600 Zeichen
14. Stadtverband für Sport
4.800 Zeichen
15. Turnverein Markgröningen
26.400 Zeichen

16. Turn- und Sportverein Unterriexingen
12.000 Zeichen

Anlage 2 / Stand: 27.02.2017

Für die Nutzung des Online-Redaktionssystems ist folgendes zu beachten:

1. Auf der Homepage der Stadt (www.markgroeningen.de) befindet sich unter den Menüpunkten Bürger & Service >> Bürgerservice >> Mitteilungsblatt ein Link zum Online-Redaktionssystem. Es ist zudem unter der Internetadresse www.ors.u-u.de zu finden. Die Anmeldung erfolgt über die zur Verfügung gestellten Nutzerdaten (Benutzername und Passwort).
2. Bilddateien sind als JPG, JPEG oder PDF Dateien anzuliefern.
3. Der Abgabeschluss entsprechend Ziff. 1 Absatz 3 ist zu beachten. Das Redaktionssystem wird nach Ablauf der Abgabefrist automatisch auf die nächste Ausgabe der Markgröninger Nachrichten geschaltet. Das Einreichen von Inhalten nach Abgabeschluss ist nicht möglich.